

Absender
xxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxx

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3

44139 Dortmund

Iserlohn, 25.11.2005

In dem Rechtsstreit

Az.: S 27 AS 439/05:

xxxxxxxxxxxxxx

- Kläger -

gegen

ARGE Märkischer Kreis,
Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Ulrich Odebralski

- Beklagte -

stelle ich hiermit

Klage

auf Rücknahme der Leistungskürzung
aus dem Widerspruchsbescheid vom 07.10.2005

und zeige hiermit an, meine Interessen selbst zu vertreten.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte darüber hinaus zur Zahlung der zusätzlichen, zur Vorbereitung dieses Prozesses notwendig entstandenen Kosten zu verurteilen,
2. der Beklagten die Verfahrenskosten insgesamt aufzulegen, sowie
3. die Entscheidung schriftlich durch Beschluss herbeizuführen.

Begründung:

I. Chronologische Schilderung des Sachverhalts

Mit Schreiben vom 07.07.2005 wurde dem Kläger von der Beklagten eine allgemeine Vorladung im Sinne des § 59 SGB II für den 23.08.2005 9:00 Uhr zugestellt.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 07.07.2005

Ordnungsgemäß und fristgerecht brachte der Kläger der Beklagten zur Kenntnis, dass er den vorgeschlagenen Termin wegen der Aufnahme seiner Berufsausbildung nicht wahrnehmen könne. Außerdem gab der Kläger der Beklagten die Änderung seiner Adresse bekannt.

Der Kläger meldete dies bereits am 27.07.2005 persönlich am Info-Terminal der Beklagten. Dort legte er seinen Einschulungsbescheid des Berufskollegs des Märkischen Kreises in Iserlohn zur Kopie vor. Die Sachbearbeiterin der Beklagten sicherte dem Kläger zu, dass er damit seiner Meldepflicht hinreichend nachgekommen sei. Sie versprach, diese Rückmeldung an den zuständigen Fallmanager weiterzuleiten. Dazu gab sie einen entsprechenden Vermerk in die EDV ein und versicherte, dass der Kläger in Kürze einen alternativen Terminvorschlag erhalten werde. Zum damaligen Zeitpunkt erschien es dem Kläger nicht erforderlich, sich die Wahrnehmung seiner Meldepflicht von der Beklagten zusätzlich zur mündlichen Bestätigung schriftlich bestätigen zu lassen.

Beweis: Persönliches Zeugnis des Klägers

Am 22.08.2005 (Montag) erfolgte die offizielle Einschulung des Klägers. Der Kläger nahm mit Datum vom 23.08.2005 an seinem ersten regulären Unterrichtstag teil.

Beweis: 1. Schulbescheinigung vom 30.08.2005
über die ordnungsgemäße Schulzugehörigkeit
des Klägers seit dem 22.08.2005

Unmittelbar mit Schreiben vom 23.08.2005 wurde dem Kläger eine dreimonatige Leistungskürzung in Höhe von 10 % seiner Regelleistung angezeigt:

“hier: Absenkung des Arbeitslosengeldes II gemäß § 31 SGB II

*Sehr geehrter Herrxxxxxxxxxxxxxx,
meiner Einladung zum 23.08.05 sind Sie leider - trotz Belehrung über die Rechtsfolgen - nicht nachgekommen. Sie haben mir auch keinen wichtigen Grund mitgeteilt, der Sie daran gehindert hat, den Termin wahrzunehmen. Ihr Arbeitslosengeld II wird deshalb ab dem nächsten Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt, in einer ersten Stufe um 10 Prozent der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung für die Dauer von drei Kalendermonaten abgesenkt. Zusätzlich fällt der Zuschlag nach § 24 SGB II weg.“*

Beweis: Verwaltungsakt (Folgeeinladung) der Beklagten vom 23.08.2005

Und weiter entscheidet die Beklagte:

„(…) der Ihnen zustehende Anteil des Arbeitslosengeldes II wird für die Zeit vom 01.10.2005 bis 31.12.2005 um 10 vom Hundert der Regelleistung, höchstens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Auszahlungsbetrages, abgesenkt.“

Beweis: Verwaltungsakt (Entscheidung) der Beklagten vom 23.08.2005

Das Adressenfeld beider Verwaltungsakte beweist, dass die Beklagte am selben Tag zwei Verwaltungsakte an zwei verschiedene Adressen des Klägers richtete - einmal an sein Postfach und einmal an seine alte Adresse, Gartenstr. 25, 58636 Iserlohn -, nicht jedoch an seine aktuelle Meldeanschrift, Im Wiesengrund 24, 58636 Iserlohn.

Beweis: Entscheidung und Folgeeinladung der Beklagten vom 23.08.2005

Neben der unnötigen Verschwendungen öffentlicher Mittel (doppeltes Porto) dokumentiert die Beklagte auf diese Weise auch, dass sie einerseits über ein und denselben Kunden unbemerkt unterschiedliche Datenbestände führt, andererseits die ihr am 27.07.2005 gemeldete Adressenänderung des Klägers auch einen Monat später noch immer nicht zu aktualisieren vermocht hatte.

Beweis: wie vor

Die Begründung der Beklagten dokumentiert ebenfalls veralteten Kenntnisstand:

„Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen zu dem Meldetermin am 23.08.2005 nicht erschienen. Gründe, die dieses Verhalten erklären und als wichtig im Sinne der Vorschriften des SGB II anerkannt werden könnten, sind nach den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Die o.g. Entscheidung beruht auf § 31 Absatz 2 und Absatz 6 SGB II.“

Beweis: wie vor

Die Beklagte stützte demzufolge ihre Leistungskürzung lediglich auf den Umstand, dass dem zuständigen Sachbearbeiter die erforderlichen Unterlagen selbst einen Monat nach fristgerechtem Einreichen am Info-Terminal (27.07.2005) noch immer nicht vorlagen. Dabei handelt es sich jedoch um bekannte agenturinterne Logistik- und Kommunikationsprobleme der Beklagten, auf die von vornherein keine Entscheidung über die Absenkung des Regelsatzes gestützt werden durfte.

Mit Schriftsatz vom 02.09.2005 machte der Kläger von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch und verhinderte so das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes.

Beweis: Widerspruch des Klägers vom 02.09.2005

In seiner Begründung widerlegte der Kläger anhand der wiederholt vorgelegten Schulbescheinigung die wahrheitswidrig vorgebrachte Behauptung der Beklagten, er habe angeblich keinen gewichtigen Grund für seinen Antrag auf Terminverschiebung vorgebracht.

*„Bereits am 27.07.2005 hatte ich meine Schulbescheinigung vorgelegt und zur Ablage in meiner Personalakte überlassen.
Die Dame an der Informationstheke hatte freundlicherweise bei der Übergabe des Schriftsatzes bereits eine Terminänderung zugesagt.*

Vorsorglich lege ich Ihnen hiermit zum wiederholten Male eine Bescheinigung des Berufskolleg des Märkischen Kreises in Iserlohn vor, mit der ich die Terminverschiebung begründet hatte.“

Beweis: Widerspruch vom 02.09.2005
1. Schulbescheinigung vom 30.08.2005

Um seinen Folgetermin bei der Beklagten am 05.09.2005 um 14:50 Uhr wahrzunehmen, war der Kläger nun unnötigerweise gezwungen, dem Unterricht seiner Berufsausbildung - entschuldigt - fernzubleiben.

Das „dringende“ Anliegen des Fallmanagers Hr. Unnasch lautete:

*„Ich möchte mit Ihnen über Ihr Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation sprechen.
Dies ist eine Einladung nach § 59 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 309 Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III). Beachten Sie bitte unbedingt auch die Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise auf Blatt 2.“*

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 23.08.05

An dem Gesprächstermin am 05.09.2005 nahm der Kläger diesmal vorsorglich in Begleitung eines Beistandes (§ 13 SGB X) teil.

Dabei wurde der Wissensstand des Fallmanagers Unnasch auf den neuesten Stand gebracht: Im Detail erfuhr nun auch er erstmals vom fristgerechten Antrag des Klägers auf Terminverschiebung, von der mündlichen Bestätigung seiner ARGE-Kollegin am Info-Terminal und der lange zuvor eingereichten Schulbescheinigung. Fallmanager Unnasch bestätigte im Gespräch unmissverständlich, dass es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sei, dass der Schulbesuch bzw. Ausbildungsbeginn als höherwertig gelte gegenüber jeder nur routinemäßigen Gesprächsvorladung.

Beweis: Zeugnis des Gesprächsbeistandes,
Herrn Ulrich Wockelmann, Weststr. 10, 58638 Iserlohn

Bedauerlicherweise griff jedoch die Reaktion der Beklagten zu kurz: Bestätigt wurde dem Kläger mit Schriftsatz vom 12.09.2005 lediglich der Eingang des Widerspruchs für den 05.09.2005, nicht jedoch die Rücknahme der Leistungskürzung, die immerhin auch Fallmanager Unnasch im Nachhinein als ungerechtfertigt einsehen musste.

In der Eingangsbestätigung des Widerspruchs vom 12.09.2005 heißt es jedoch wahrheitswidrig:

„Meinem Mitarbeiter Herrn Unnasch haben Sie mitgeteilt, dass Sie noch zu Ihrem Widerspruch eine ergänzende Mitteilung machen möchten, da die von

Ihnen angegebenen Gründe so nicht nachvollziehbar seien. Ich bitte Sie daher um entsprechende Übersendung der zusätzlichen Stellungnahme.“

Beweis: Eingangsbestätigung des Widerspruchs vom 12.09.2005

Der Kläger wertet dies als haltlosen Versuch der Widerspruchsstelle, die folgerichtige Rücknahme der unberechtigten Leistungskürzung lediglich zu verzögern.

Richtig ist vielmehr entgegen der Auffassung der Widerspruchsstelle, dass es aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage für Fallmanager Unnasch keinen Bedarf für ergänzende Mitteilungen gab, da die vom Kläger vorgetragenen Gründe und beigebrachten Beweise klar für die Rücknahme der ungerechtfertigten Leistungskürzung sprachen.

Beweis: Antwortschreiben des Klägers vom 21.09.2005

Daraufhin folgte am 26.09.2005 ein weiterer haltloser Versuch der Widerspruchsstelle, die folgerichtige Rücknahme der unberechtigten Leistungskürzung weiter zu verzögern:

*„Ihr Widerspruch vom 02.09.2005
Sehr geehrter Herrxxxxxxxxxx,
Ihr Widerspruch kann noch nicht abschließend bearbeitet werden.
Nach Rücksprache mit meinem Mitarbeiter Herrn Unnasch war die
Meldung für den 23.08.2005 vorgesehen. Ihre Bescheinigung für die
Einschulung trägt das Datum 22.08.2005.
Ich bitte Sie daher um Vorlage einer Bescheinigung des Berufskollegs,
dass Ihre Einschulung am 23.08.2005 erfolgte und somit die Einhaltung
des Meldetermins nicht möglich war.
[...]*

*Mit freundlichen Grüßen
Tekampe“*

Beweis: Schreiben der Widerspruchsstelle vom 26.09.2005

Bereits ein einfacher Anruf beim Berufskolleg des Märkischen Kreises hätte für die Widerspruchsstelle ausgereicht, um die unberechtigte Leistungskürzung zugunsten des Klägers zurückzunehmen.

Offensichtlich vermochte es die Widerspruchsstelle bedauerlicherweise nicht nachzuvollziehen, dass für den Kläger die offizielle Schulzugehörigkeit am 22.08.2005 begann, sein Einschulungstermin jedoch am 23.08.2005 stattfand - also genau am Tag des von der Beklagten weiterhin behaupteten, weil von ihr selbst nicht aktualisierten Meldetermins.

Um auch den letzten Hauch möglicher Unklarheiten von Seiten der Widerspruchsstelle auszuräumen, brachte der Kläger nun erneut eine unmissverständliche Bescheinigung bei, dass sein erster Schultag (Einschulung) am 23.08.2005 stattfand, also genau am Tag des angeblich versäumten Meldetermins.

Beweis: Bescheinigung über die Einschulung am 23.08.2005
vom 29.09.2005

Damit war von Seiten des Klägers nun auch der letzte mögliche Zweifel ausgeräumt, dass seine offizielle Schulzugehörigkeit am 22.08.2005 begann, seine Einschulung jedoch genau auf den Tag des Meldetermins fiel. Der Kläger war hiermit seiner Nachweispflicht formgerecht, fristgerecht und gesetzeskonform nachgekommen.

Jeder gut ausgebildete Verwaltungsmitarbeiter hätte anhand dieser Gründe zweifelsfrei zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Leistungskürzung von vornherein unberechtigt war und nun folgerichtig zurückgenommen werden musste.

Die Widerspruchsstelle, namentlich ein Sachbearbeiter namens TEKAMPE, folgte jedoch offensichtlich agenturinternen Vorgaben oder eigenen Motiven, als sie nunmehr alles daran setzte, wahrheitswidrige und rechtswidrige Begründungen für ihr Wunschdenken zu finden, dass der Widerspruch des Klägers um jeden Preis abgewiesen werden müsse.

So begründet sie ihren Widerspruchsbescheid abermals wahrheitswidrig:

*„Der Widerspruch ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.
§ 31 Abs. 2 SGB II bestimmt, dass das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird, wenn er einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt und er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.“*

Dann führt sie weiter aus:

Der Widerspruchsführer wurde von der Agentur für Arbeit schriftlich aufgefordert, sich am 23.08.2005 bei ihr zu melden.

Diese Aufforderung enthielt eine vollständige und verständliche Belehrung über die möglichen Rechtsfolgen. Die Berechtigung zu dieser Aufforderung ergibt sich aus § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Daraus folgt, dass eine Meldepflicht während der Zeit besteht, für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beansprucht werden.

„Der Meldeaufforderung wurde nicht nachgekommen.“

Ein wichtiger Grund wurde nicht nachgewiesen. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen; er ist anzunehmen, wenn es bei Abwägung der individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, unzumutbar war, der Aufforderung nachzukommen.

Der Widerspruchsführer hatte bei der Arge Märkischer Kreis eine Bescheinigung des Berufskollegs des Märkischen Kreises Iserlohn vorgelegt,

dass eine Einschulung zum 22.08.2005 erfolgen solle und nicht zum 23.08.2005. Der Aufforderung der Arge Märkischer Kreis vom 26.09.2005 eine Bescheinigung des Berufskollegs über die Einschulung zum 23.08.2005 vorzulegen, ist der Widerspruchsführer nicht nachgekommen. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, aus welchem Grunde der Widerspruchsführer den Meldetermin nicht wahrnehmen konnte.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 10 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt die nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung 345,00 Euro. Daraus ergibt sich ein Absenkungsbetrag in Höhe von 34,50 Euro.

§ 31 Abs. 6 SGB II bestimmt, dass Absenkung und Wegfall (Sanktion) mit Wirkung des Kalendermonats eintreten, der auf das Wirksamwerden des die Absenkung oder den Wegfall feststellenden Verwaltungsaktes folgt und drei Monate dauern. Über diese Rechtsfolgen ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.“

Beweis: Widerspruchsbescheid (Entscheidung) vom 07.10.2005

II. Schlussbemerkung

Der Beklagte war termingerecht seit dem 27.07.2005 ein zwingender Grund bekannt, um für den Kläger einen lediglich routinemäßigen Meldetermin zu verschieben. Dieser zwingende Grund bestand in der Aufnahme einer Ausbildung. Die offizielle Schulzugehörigkeit des Klägers begann am 22.08.2005, seine Einschulung fand am 23.08.2005 statt. Der zwingende Grund für die Terminverschiebung lag in der Personalakte des Klägers persönlich vor. Im Übrigen hatte die Beklagte selbst der Ausbildung bereits im Vorfeld zugestimmt, der dazugehörige Vertrag lag ihr vollständig vor.

Hätte die Beklagte abteilungsübergreifend für einen einheitlichen Wissensstand sämtlicher Mitarbeiter gesorgt und auf ein sorgfältig geführtes Dokumentenmanagement Wert gelegt, so wäre es zu der hier vorliegenden unberechtigten Leistungskürzung gar nicht erst gekommen.

Bedauerlicherweise forcierte die Widerspruchsstelle der Beklagten, namentlich ein Sachbearbeiter namens TEKAMPE, in der Folge die Escalation eines unnötigen Rechtsstreits vor dem Sozialgericht. Dabei bedient sich die Widerspruchsstelle methodisch und systematisch der Falschbehauptung, der Kläger sei angeblich seiner Meldeaufforderung nicht nachgekommen und habe einen wichtigen Grund für sein angebliches Meldeversäumnis nicht angegeben.

Entgegen den Behauptungen der Widerspruchsstelle ist jedoch richtig, wie anhand der Beweisführung gezeigt wurde, dass der Kläger seinen Meldepflichten bestens

nachkam und darüber hinaus einen wichtigen Grund für das angebliche Meldeversäumnis zweifelsfrei unter Beweis stellte.

Der Leistungskürzungsbescheid vom 23.08.2005 und der Widerspruchsbescheid vom 07.10.2005 beruhen somit insgesamt auf einer objektiv falschen Sachverhalts-schilderung, an deren Entstehen allein die Beklagte die Schuld trifft, sowie amtsmissbräuchlicher Ermessensausübung durch die Widerspruchsstelle. Diese Bescheide können jedoch, wie gezeigt, insgesamt keinen Bestand haben.

Hochachtungsvoll

- Unterschrift -